

## 1. Satzung

### **Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sinzheim**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 16.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2005 beschlossen:

#### § 1

#### **§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,53 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,53 €**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,53 €**.

#### § 2

#### **Inkraftteten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Sinzheim, 16.12.2009

Ernst  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.